

Vorschläge zur Novellierung und zur praktischen Umsetzung des Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG)

Ein Positionspapier aus Sicht der Praxis

Als führende Expertenorganisation im Bereich der Suizidhilfe legt die *Österreichische Gesellschaft für ein humanes Lebensende (ÖGHL)* der Bundesregierung Empfehlungen vor, um die wegen des VfGH-Entscheids notwendige Novellierung des Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG) in einer verfassungskonformen und für die Praxis realistisch umsetzbaren Form zu ermöglichen. Das multiprofessionelle Team der ÖGHL hat zahlreiche Personen im Umgang mit Sterbeverfügungen bzw. Menschen in existenziellen Grenzsituationen begleitet. Diese Hinweise und Vorschläge ergeben sich aus unserer praktischen Erfahrung der letzten drei Jahre sowie aus der Auswertung von Fallberichten aus dem Gesundheitswesen.

Die ÖGHL schlägt vor, folgende 10 Punkte in die künftige Gesetzwerdung einfließen zu lassen:

1. Professionalisierung der Suizidhilfe explizit verankern

Der dringend notwendigen **Professionalisierung im Bereich der Suizidhilfe** muss Rechnung getragen werden. Qualitätsstandards, Missbrauchsprävention (z. B. der Umgang mit nicht eingenommenen Präparaten) und fachlich hochwertige Begleitung lassen sich nur über verbindliche Strukturen wie spezialisierte NGOs (Sterbehilfevereine) gewährleisten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Aushändigung und Anwendung des Präparats zeitnah und durch autorisierte Personen erfolgen. Ein bloßer Verweis auf den „privaten Rahmen“ (wie in den Erläuterungen zum StVfG 2022) genügt diesen Erfordernissen weder in rechtlicher noch in medizinethischer Hinsicht und schafft signifikante medizinische Risiken. Auf diese Problematik haben wir bereits in einem eigenen Schreiben an BM Schumann hingewiesen (Schreiben der ÖGHL an BM Schumann vom 19.05.2025). Aktuelle Fälle, über die in diversen Medien berichtet wurde, zeigen diese bestehenden Risiken und mögliche negative Verläufe, die durch eine strukturierte Begleitung seitens der ÖGHL vermeidbar gewesen wären.

2. Gemeinnützige Vereine für Suizidhilfe ermöglichen und fördern

Das Gesetz und die behördliche Praxis sollten ausdrücklich offen sein für die **Anerkennung und Förderung gemeinnütziger Organisationen zur Begleitung des selbstbestimmten Sterbens**. Die führende Fachgesellschaft in der Palliative Care (OPG) und der Dachverband Hospiz Österreich erkennen mittlerweile die Notwendigkeit von Anlaufstellen im Bereich des assistierten Suizids an, bringen aber klar zum Ausdruck, dass die Zuständigkeit nicht im Bereich der Palliativversorgung liegt. Um diese Versorgungslücke zu schließen, benötigte es spezialisierte Einrichtungen für Patient:innen. Organisationen wie die ÖGHL können hier als kompetente, transparente Anlaufstellen agieren, die medizinische, formaljuristische, ethische und psychosoziale Standards sichern und im Interesse aller Beteiligten, insbesondere von Angehörigen in Überforderungssituationen, aufklärend und mit Handlungssicherheit im Krisenfall hilfestellend zur Seite stehen. Professionelle Beratung beim Thema Suizidhilfe wirkt zudem suizidpräventiv. Geeignete Organisationen sollten gefördert werden, damit keine Zwei-Klassen-Gesellschaft im Bereich professioneller Suizidassistenz droht.

3. Werbeverbot differenzierter regeln und den Begriff „anpreisen“ klarer definieren

Das vom VfGH aufgehobene **generelle Werbeverbot** sollte durch eine differenziertere Bestimmung ersetzt werden, die **sachliche Information** ermöglicht, ohne aufdringlich oder anpreisend zu wirken. Aufklärung, Beratung und psychosoziale Begleitung sollten ausdrücklich erlaubt sein. Klinischen Institutionen, Pflegeheimen, Patientenvertretungen und medizinischem Fachpersonal sollte es erlaubt sein, ohne negative Konsequenzen auf qualitätsgesicherte Angebote professioneller Suizidhilfe zu verweisen. Die Praxis zeigt, dass genau das derzeit nicht gewährleistet ist. Health Care Professionals muss es rechtlich möglich sein, Informationsmaterial von Suizidhilfe-Organisationen weiterzugeben oder auf solche hinzuweisen.

4. Psychotherapeutische Stellungnahmen anerkennen

Neben Fachärzt:innen für Psychiatrie und klinischen Psycholog:innen sollen künftig auch **Psychotherapeut:innen** mit entsprechender Qualifikation nach dem Psychotherapiegesetz 1991 und 2024 (PThG) das Recht erhalten, das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer **psychischen Erkrankung bzw. das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit oder die Beeinträchtigung derselben** im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Gespräche zu beurteilen und zu attestieren. Im PThG 2024 sind „psychotherapeutische Gutachten“ explizit als Terminus technicus aufgenommen. Dies würde die gegenwärtig zu knappe Anzahl von qualifizierten Personen erweitern, die Gutachten im Bereich des StVfG erstellen können.

5. Umgang mit ausgegebenen, aber nicht verwendeten Präparaten absichern

Der Gesetzgeber soll Regelungen treffen, wie mit **nicht eingenommenen letalen Präparaten** umzugehen ist, etwa eine verpflichtende Rückgabe an Apotheken oder zentrale Meldestellen, Verwahrpflichten für Angehörige, Strafbarkeit der unbefugten Weitergabe. Derartige Regelungen dienen der öffentlichen Sicherheit und dem Vertrauensschutz. Auch in diesem Bereich könnten professionelle Vereine eine wichtige Rolle spielen.

6. Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Sterbewunsch sicherstellen

Das Gesetz soll konkrete Vorkehrungen treffen, damit **Menschen mit Sterbewunsch und Wunsch nach Suizidassistentz nicht diskriminiert** werden. Fälle von irregulären und diskriminierenden Hausordnungen in Pflegeheimen und Hospizeinrichtungen wurden 2024 mehrfach von der Volksanwaltschaft geprüft und kritisiert – u.a. auf Initiative der ÖGHL. Es zeigt sich, dass Menschen mit Wunsch nach Suizidassistentz immer noch auf zahlreiche Hürden stoßen und ihnen systematisch Informationen vorenthalten werden (vgl. Berichterstattung in Medien wie ORF und Profil) und damit teilweise von der Versorgungskette abgekoppelt werden. Darüber hinaus sollte – nach dem Vorbild des aktuellen französischen Gesetzesentwurfs – auch ein Straftatbestand erwogen werden, wonach Personen, die andere aktiv davon abhalten wollen, von der Möglichkeit des assistierten Suizids Gebrauch zu machen, rechtlich belangt werden können.

7. Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung gesetzlich verankern

Angehörige relevanter Gesundheitsberufe, die in der **Suizidhilfe** tätig sind (Gesundheits- und Krankenpfleger:innen, Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen, Mediziner:innen, Psychotherapeut:innen etc.) sollten hinkünftig **Weiterbildungen möglichst auf Hochschulniveau** erhalten (etwa im Rahmen von Hochschullehrgängen). Die Inhalte dieser Weiterbildungscurricula sollten vor allem ethische und rechtliche Grundlagen, relevantes medizinisches Wissen, Kommunikation, Krisenmanagement, Suizidprävention und die Praxis professioneller Suizidhilfe fokussieren. Darüber hinaus sollten alle im Rahmen des StVfG involvierten Berufsgruppen – von Ärzt:innen über Apotheker:innen bis hin zu Seelsorge und Pflege – bei Bedarf Zugang zu zertifizierten Fortbildungen zum assistierten Suizid erhalten.

8. Recht auf Information garantieren

Das Gesetz sollte ausdrücklich festhalten, dass jede Person, die eine Sterbeverfügung errichten möchte, das **Recht auf Information zur Suizidhilfe und Information über Möglichkeiten fachlich qualifizierter Begleitung** bei der Einnahme des Präparats hat. Es darf nicht dem Zufall oder privaten Netzwerken überlassen bleiben, ob jemand im Moment des Sterbens professionell betreut wird, auch im Sinne der Entlastung von Angehörigen. Die Entscheidungsfähigkeit muss gemäß StVfG 2022 auch direkt vor und während der Einnahme des Präparats geprüft werden.

9. Öffentliche Institutionen zur Information verpflichten

Öffentliche Institutionen sollen verpflichtet werden, Patient:innen auf Anfrage Informationen zum Sterbeverfügungsgesetz zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss sichergestellt werden, dass Organisationen und Fachpersonen mit entsprechender Kompetenz Zugang zu den Institutionen erhalten, um die Betroffenen sachgerecht zu begleiten. Empfänger öffentlicher Mittel dürfen nicht darin bestärkt werden, das Urteil des Verfassungsgerichtshofs zu unterlaufen oder Patient:innen den Zugang zu ihren Rechten zu erschweren.

10. Österreichweit einheitliches Vorgehen sicherstellen

Es sollten bundesweit einheitliche Standards für Polizei, Staatsanwaltschaften und Behörden implementiert werden, um diskriminierende oder widersprüchliche Vorgehensweisen zu vermeiden. Die Ausübung eines so fundamentalen Grundrechts wie des Rechts auf assistierten Suizid darf nicht davon abhängen, in welchem Bundesland oder vor welcher lokalen Institution Patient:innen dieses Recht in Anspruch nehmen wollen. Die Praxis hat gezeigt: Bei Behörden wie der Polizei besteht ein Defizit im Wissen über das Sterbeverfügungsgesetz. Fehlende Kenntnisse führen immer wieder zu Unsicherheit sowie zu unnötigen und belastenden Interventionen bei Angehörigen und begleitenden Personen. Um Patient:innen, deren Angehörige und assistierende Personen zu schützen, soll eine verpflichtende Schulung in diesen Behörden und bei relevanten Berufsgruppen gesetzlich verankert werden.

Für den Vorstand



Dr. med. univ. Christina Kaneider, PM.ME

Präsidentin

Österreichische Gesellschaft für ein humanes Lebensende (ÖGHL)